

Zahlungsdiensteregister gem. Art. 16 Zahlungsdienstegesetz (ZDG)

Bewilligte Zahlungsinstitute in Liechtenstein

Folgende Zahlungsinstitute verfügen über eine Bewilligung gemäss Art. 7 des ZDG und stehen unter der laufenden Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

Stand: 30.10.2020

Derzeit gibt es keine bewilligten Zahlungsinstitute in Liechtenstein.

Registrierte Kontoinformationsdienstleister

Folgende Kontoinformationsdienstleister haben sich bei der FMA als Kontoinformationsdienstleister gemäss Art. 11 ZDG registriert.

Stand: 30.10.2020

Derzeit gibt es keine registrierten Kontoinformationsdienstleister in Liechtenstein.

Agenten, die im Namen von liechtensteinischen Zahlungsinstituten oder Kontoinformationsdienstleistern in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat tätig sind.

Stand: 30.10.2020

Derzeit gibt es keine Agenten, die im Namen von liechtensteinischen Zahlungsinstituten oder Kontoinformationsdienstleistern in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat tätig sind.

Zweigstellen von liechtensteinischen Zahlungsinstituten oder registrierten Kontoinformationsdienstleistern, wenn sie Dienstleistungen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erbringen.

Stand: 30.10.2020

Derzeit gibt es keine Zweigstellen von liechtensteinischen Zahlungsinstituten oder registrierten Kontoinformationsdienstleistern, die Dienstleistungen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erbringen.

Dienstleister, deren Tätigkeit als „begrenzttes Netz“ anerkannt wurde (Art. 3 Abs. 3 ZDG)

Folgende Dienstleister haben der FMA angezeigt, dass sie eine Tätigkeit nach Art. 3 Abs.1 Bst. g Ziff. 1 und/oder 2 ZDG ausüben wollen, da sie einen Dienst anbieten, der auf bestimmten, nur begrenzt verwendbaren Zahlungsinstrumenten beruht (Ausnahmetatbestand begrenztes Netz).

Stand: 30.10.2020

Nr.	Dienstleister, deren Tätigkeit als „begrenzttes Netz“ anerkannt wurde :
-----	---

1	Novem Gold AG
---	----------------------

Dr. Grass-Strasse 12

9490 Vaduz

National ID: 284446

Datum der Anerkennung: 31.03.2020

Die FMA hat die angezeigte Tätigkeit unter folgendem Ausnahmetatbestand als begrenztes Netz anerkannt:

- Art. 3 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1, 1. Alt. ZDG (in den Geschäftsräumen des Emittenten)
- Art. 3 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1, 2. Alt. ZDG (innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern)
- Art. 3 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 ZDG (begrenzttes Waren- oder Dienstleistungsspektrum)

Dienstleister, die eine Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Bst. i ZDG angezeigt haben (Art. 3 Abs. 4 ZDG).

Folgende Dienstleister haben der FMA angezeigt, dass sie als Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder –dienste Zahlungsvorgänge bereitstellen wollen, die sie zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten für einen Teilnehmer ihres Netzes oder Dienstes anbieten (Art. 3 Abs. 1 Bst. i iVm Art. 3 Abs. 4 ZDG).

Stand: 30.10.2020

Derzeit gibt es keine Dienstleister, die der FMA eine Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 4 ZDG angezeigt haben.